

# STATUTEN

## Verein Glück für Togo

mit Sitz in Zürich

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Glück für Togo» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Region Tomety-Kondji in Togo (Westafrika), insbesondere im Bereich der Ausbildung
- b) Die Förderung von Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Region, insbesondere die Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft nach den Prinzipien der Permakultur, der Förderung des Wissensaustausches und der Koordination zwischen den Marktteilnehmern.
- c) Die Förderung des kulturellen Austausches.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittelherkunft

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Spenden und Sponsoring;
- c) Beiträgen von Stiftungen oder Dritten;
- d) Leistungen von Mitarbeitenden und Freiwilligen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen und Gewerbe
- f) Zuwendungen aller Art.

### 4. Mittelverwendung

Die Mittel dürfen ausschliesslich für karitative Zwecke eingesetzt werden.

Hauptsächlich werden sie für den, unter Ziffer 2. definierten Zweck des Vereins eingesetzt.

Der Vorstand kann über weitere karitative Verwendungsmöglichkeiten in Afrika entscheiden, sofern die Ausgaben 20% der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

## **5. Beantragung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per Formular auf der Webpage <http://happytogo.ch> beantragt. Alle natürlichen und juristischen Personen dürfen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

## **6. Aufnahme von Mitgliedern**

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand kann auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, wenn diese einen massgeblichen Beitrag an den Vereinszweck leisten.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **8. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Vorstand vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand schliesst Mitglieder vom Verein aus, sofern der Mitgliederbeitrag, trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung kann den Ausschluss rückgängig machen.

## **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

## **10. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschluss über das Jahresbudget und das Jahresprogramm
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier bis höchstens sieben Personen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, nämlich:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten;
- c) der Aktuarin, dem Aktuar;
- d) der Quästorin bzw. dem Quästor;
- e) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Hauptspender/innen des Vereins, die einen Beitrag über 20% der Jahreseinnahmen leisten, sind berechtigt, Vertreter/innen im Verhältnis ihrer Beiträge in den Vorstand zu delegieren. Pro 20% kann der/die Hauptspender/in ein Mitglied in den Vorstand delegieren, die nicht der Wahl durch die Generalversammlung unterstehen.

Als Massgabe für die Delegation gilt der im Vorjahr geleistete Beitrag.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und zur Erreichung der Vereinsziele Personen einstellen oder beauftragen und Verträge eingehen. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **12. Die Revisorinnen / Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche die Rechnung kontrollieren. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien folgender Vorstandsmitglieder:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;

- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten;
- c) der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- d) der Quästorin bzw. dem Quästor;
- e) weiteren vom Vorstand bezeichneten Personen

#### **14. Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen oder beauftragen. Diese/r führt die Projekte unter Aufsicht des Vorstands und bereitet die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand und die Generalversammlung vor.

Der Vorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Geschäftsführers fest.

#### **15. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

#### **16. Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich (per Briefpost oder auf elektronischem Weg)

#### **17. Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Mitglied den Mitgliederbeitrag erlassen, sofern die Unterstützung des Vereins in einer anderen Form erfolgt.

#### **18. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den noch nicht einbezahlten Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

#### **19. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **20. Fusion und Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins an einer Generalversammlung beschliesst.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 21. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Juni 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident



.....

Die Vizepräsidentin



.....